

ZUGER FINANZ- UND AUFGABENREFORM (ZFA) (2. PAKET)

ANTRAG VON ARTHUR WALKER ZUR 2. LESUNG

VOM 13. AUGUST 2007

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Arthur Walker, Unterägeri, zur 2. Lesung der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) (2. Paket) folgenden **Antrag**:

3. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976

Ergänzung von § 6 Abs. 5

Neuer Satz:

... Die Direktion für Bildung und Kultur erlässt verbindliche Richtlinien.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Neuregelung betreffend Subventionierung der Lehrgehälter über die Normpauschale erfolgt die Kompetenzverschiebung bezüglich Einreihung in die Gehaltsklassen von der Direktion für Bildung und Kultur zu den Einwohnergemeinden (§ 6 Abs. 2). Dort ist festgehalten, dass diese Einreihung unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 5 zu erfolgen hat.

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates wird darauf hingewiesen, dass im Sinne einer gewissen Koordination nach wie vor grundsätzliche Elemente, wie unter anderem bei § 6 Abs. 5 beschrieben, geregelt werden.

Die vorberatende Kommission des Kantonsrates hält ebenfalls fest, dass eine einheitliche Regelung bezüglich Einstiegslohn richtig ist und zudem einem Wunsch der Gemeinden entspricht.

Die Gemeinden erhalten mit der Neuregelung zwar eine weiter gehende Autonomie. Es ist aber ebenso richtig, dass die für die Besoldungseinreihung massgebenden Kriterien gemäss § 6 Abs. 5 auf der Grundlage von verbindlichen Richtlinien berücksichtigt werden. Dies schafft Rechtssicherheit, was im Interesse aller Beteiligten ist. Sinnvollerweise werden diese Richtlinien von der Direktion für Bildung und Kultur in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden (Konferenz der Gemeindepräsidenten, Rektorenkonferenz) erarbeitet.